



# Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister



Büchen, den 19.06.2013

## Vermerk

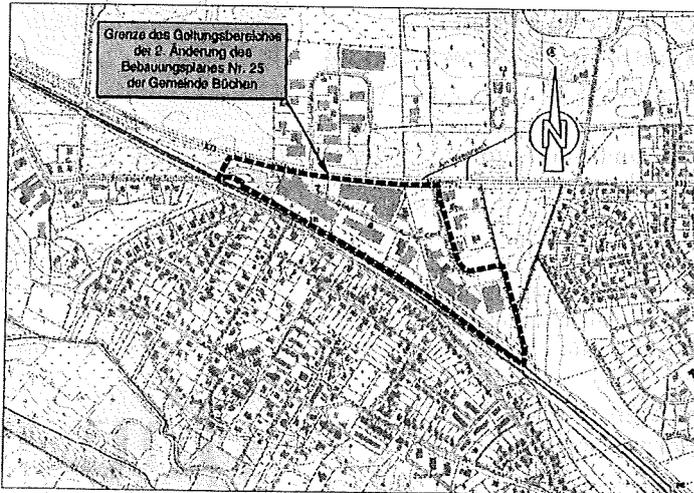
**Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ der Gemeinde Büchen, Gebiet: Bahnlinie Hamburg-Berlin, Nüssauer Weg, Heideweg (K 73), Ostseite der Straße „Auf der Geest“ und Nordseite des Parkplatzes am Ende der Straße „Auf der Geest“, Verlängerung nach Osten bis auf die Ostgrenze des Gewerbegebietes, Gemeindeweg im Bereich „Kielkoppel“**

Hinweis in den LN am : 18.06.2013

**Bekanntmachung der Gemeinde Büchen**  
**Bekanntmachung des Beschlusses einer Änderung eines Bebauungsplanes**  
**Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ der Gemeinde Büchen für das Gebiet: Bahnlinie Hamburg – Berlin, Nüssauer Weg, Heideweg (Kreisstraße 73), Ostseite der Straße „Auf der Geest“ und Nordseite des Parkplatzes am Ende der Straße „Auf der Geest“, Verlängerung nach Osten bis auf die Ostgrenze des Gewerbegebietes, Gemeindeweg im Bereich Kielkoppel.**

Die Gemeindevertretung Büchen hat in der Sitzung am 14.05.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ für das Gebiet: Bahnlinie Hamburg – Berlin, Nüssauer Weg, Heideweg (Kreisstraße 73), Ostseite der Straße „Auf der Geest“ und Nordseite des Parkplatzes am Ende der Straße „Auf der Geest“, Verlängerung nach Osten bis auf die Ostgrenze des Gewerbegebietes, Gemeindeweg im Bereich Kielkoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ tritt mit Beginn des 19.06.2013 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Amtsplatz, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.



Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter [www.amt-buechen.eu](http://www.amt-buechen.eu) am 19.06.2013 einzusehen.

Büchen, den 13.06.2013 (L.S.)

Gemeinde Büchen  
Der Bürgermeister – gez. Möller

Sichtbar im Internet : 19.06.2013  
(siehe Anlage)

Im Auftrag

Rempp